

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 83.

Montag den 24. März.

1851.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des diesjährigen Haushaltes bedarf es zwar nicht, wie im vorigen Jahre, der Erhöhung der Schoss- und Communal-Abgaben auf das Dreifache, es kann derselbe aber auch in diesem Jahre mit den bisherigen gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden. Wir haben daher mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen, zur Deckung der laufenden städtischen Bedürfnisse in diesem Jahre statt des bisherigen einfachen Satzes das Doppelte als Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer, so wie zur Grundsteuer an städtischen Communal-Abgaben und Bürgerschoss zu erheben. Nachdem nun das Königliche Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen die Genehmigung dazu erteilt hat, so wird solches mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht, daß demnach im laufenden Jahre

die Unangesehenen und Gewerbetreibenden

an Communalabgabe 6 Ngr. und

an Bürgerschoss 6 Ngr.

von jedem Thaler ihrer ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer,

die Angesehenen aber

an Communalabgaben und Bürgerschoss $2\frac{2}{10}$ Pfennige

von jeder Steuereinheit

in den gewöhnlichen Steuerterminen zu entrichten haben.

Wir hegen dabei zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern die Erwartung, daß sie uns durch Säumigkeit in Ab-
entrichtung der gedachten städtischen Abgaben nicht zu Anwendung executivischer Maaßregeln nöthigen werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 22. März.

Die heutige Tagesordnung war ziemlich reichlich ausgestattet. Zuoberst befand sich auf derselben der Bericht der zweiten Deputation (Referent Bürgermeister Löhr) über Position 66d des ordentlichen Ausgabebudgets. Dieser betrifft das Volksschulwesen, und sollte bekanntlich die Beschlussfassung darüber bis nach Erledigung des Gesetzentwurfs, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend, ausgekehrt werden. Nachdem der letztere Gesetzentwurf nun aber seiner definitiven Erledigung nahe ist, konnte jene Beschlussfassung nachgeholt werden. Eine Debatte fand über die genannte Position nicht statt, und es wurden in völliger Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer bewilligt: 1) 37,025 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. als der zeitliche Bedarf für das Volksschulwesen, 2) 33,000 Thlr. — und zwar nur noch 11,000 Thaler für das laufende Jahr — zur Ausführung des neuen Gesetzes, einige Abänderungen und Zusätze zu dem Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend; 3) 1800 Thlr. Mehrbedarf und zusammen 3000 Thlr. für die Zwecke des Turnunterrichts, und 4) 132 Thlr. transitorisch, welche zur Uebertragung der Pensionen der ehemaligen Landschullehrer-Wittwencaffe in der Ephorie Dresden gefordert werden. — Hierauf referirte Staatsminister a. D. v. Rostk-Şankendorf über die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern bei dem Gesetzentwurfe, einige strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Presse betreffend. Die obwaltenden Abweichungen waren nur redactioneller Art, und trat die diesseitige Kammer daher ohne Debatte allenthalben den Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

Alsdann folgte die Berathung des gedruckten Berichts der zweiten Deputation (Referent Bürgermeister Wimmer) über die Petition Seilers und Genossen, die Erbverwandlung ritter-

schaftlicher Lehen betreffend. Die Petenten, sämmtlich bürgerliche Rittergutsbesitzer, sagen, daß, seitdem Sachsen in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten sei, kein Stand größere Opfer zu bringen gehabt habe, als der Stand der Rittergutsbesitzer, ohne daß Seiten des Staates, diesen großen Opfern gegenüber, eine völlige Rechtsgleichheit derselben im Vergleich zu den bäuerlichen Lehngütern angebahnt, vielweniger hergestellt worden sei. Die Anträge der Petenten gehen nun dahin: 1) Erleichterung der Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehen; 2) Feststellung einer Frist, innerhalb welcher die noch rückständigen Erbverwandlungen nachzuzufuchen seien; 3) Berechtigung der Lehnsbesitzer, den auszuwerfenden Allodificationscanon der Landrentenbank zu überweisen und beziehentlich das Ablösungs-Capital mit Landrentenbriefen zu bezahlen, und 4) Wegfall des Stempels für Erbverwandlungen. — Von der Ansicht ausgehend, daß die möglichste Erleichterung der Befreiung der noch bestehenden Rechte des oberlehnsherrlichen Verbandes eben so sehr der Gerechtigkeit entspreche, als wünschenswerth sei, hatte die Deputation ad 1 der Petita beantragt: „die Staatsregierung zu ersuchen, eine Erleichterung der Allodification der Lehen, namentlich auch hinsichtlich der auf dem Falle stehenden Lehen durch eine Gesetzworlage zu gewähren.“ Anlangend die Punkte 2 und 3 hatte sie vorgeschlagen, selbige auf sich beruhen zu lassen; dagegen hatte sie rücksichtlich des Punktes 4 im Sinne der Petenten beantragt: „den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, durch eine Gesetzworlage den jetzigen Stempelbetrag für Allodificationen der Lehngüter zu mindern, dabei ihr auch zur Erwägung zu geben, ob nicht bei anderen das Lehnswesen betreffenden Stempelsteuer- und Straffsätzen eine Erleichterung eintreten könne.“ Das Deputationsgutachten fand nach einer längeren Debatte über die Punkte 1 und 4, in welcher man sich von mehreren Seiten für die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des Lehnverbandes auch nach oben hin aussprach, dennoch allenthalben gegen 4 Stimmen (v. Schönberg-Purschenstein, v. Erdmannsdorf, Bürgermeister Löhr und Bürgermeister Müller) Genehmigung. —